

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen
für die Abwasserbeseitigung
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 38) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348) und §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1992 (Nds. GVBl. S. 183) hat der Rat der Stadt Sarstedt in seiner Sitzung am 16.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I:

- § 1 Allgemeines

Abschnitt II: Abwasserbeitrag

- § 2 Grundsatz
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht
§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz
§ 5 Beitragspflichtige
§ 6 Entstehung der Beitragspflicht
§ 7 Vorausleistungen
§ 8 Veranlagung und Fälligkeit
§ 9 Ablösung durch Vertrag

Abschnitt III: Abwassergebühr

- § 10 Grundsatz
§ 11 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr
§ 12 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr
§ 13 Gebührensätze
§ 14 Gebührenpflichtige
§ 15 Beginn und Ende der Gebührenpflicht
§ 16 Erhebungszeitraum u. Entstehen der Gebührenschild
§ 17 Veranlagung und Fälligkeit

Abschnitt IV: Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- § 18 Kostenerstattungsanspruch

Abschnitt V: Gemeinsame Vorschriften

- § 19 Auskunfts- und Duldungspflicht
§ 20 Anzeigepflicht
§ 21 Ordnungswidrigkeiten
§ 22 Inkrafttreten

Abschnitt: I

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als eine jeweils einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einerseits und zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung andererseits nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattung für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung).
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluß (Abwasserbeiträge)
 - b) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwassergebühren).
 - c) Kostenerstattung für zusätzliche Grundstücksanschlussleitungen (Aufwendungsersatz).

Abschnitt II: Abwasserbeitrag

§ 2

Grundsatz

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, die Anschaffung sowie für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Leitung vom öffentlichen Straßenkanal bis 1 m auf dem Grundstück).
- (3) Die Erhebung von Abwasserbeiträgen für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung kann durch gesonderte Satzung bestimmt werden.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.

- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 4

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Abwasserbeitrag wird nach der Fläche berechnet, die sich bei der Schmutzwasserbeseitigung durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (zulässige Geschossfläche) und bei der Niederschlagswasserbeseitigung durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl (zulässige Grundfläche) ergibt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
 - a) bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im übrigen im Außenbereich liegen die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche,
 1. wenn es an die Straße angrenzt zwischen der Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50,00 m dazu verläuft,
 2. wenn es nicht an die Straße angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche zwischen der der Straßengrenze zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50,00 m dazu verläuft,
 3. wenn es über die sich nach Ziff. c 1.u. 2. ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, die Fläche zwischen der Straßengrenze oder im Fall Ziff. 2 der der Straßengrenze zugewandten Grundstücksseite und einer Linie verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - d) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze – nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche,
 - e) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die

Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,

- f) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2. Die so ermittelten Flächen werden diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

(3) Als Geschossflächenzahl gilt

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die darin festgesetzte Geschossflächenzahl;
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte Gebäudehöhe;
- c) bei Grundstücken, für die in einem Bebauungsplan weder die Geschossfläche- noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, der in vergleichbar beplanten Gebieten der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte, beim Fehlen derartiger Gebiete, der sich aus der tatsächlich vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung nach § 34 BauGB überwiegend ergebende Berechnungswert nach Buchst. a oder Buchst. b
- d) bei Grundstücken, für die aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Geschossflächenzahl nach Buchst. a oder die Baumassenzahl nach Buchst. b überschritten werden, die tatsächliche oder die sich durch Umrechnung ergebende Geschossflächenzahl
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder), der Wert von 0,5;
- f) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, der Wert von 0,5;
- g) soweit kein Bebauungsplan besteht
 - aa) bei bebauten Grundstücken, die tatsächlich vorhandene Geschossflächenzahl,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken, die sich aus der Bebauung in der näheren Umgebung ergebende Geschossflächenzahl,
 - cc) fehlt es in der näheren Umgebung an einer Bebauung, anhand derer die Geschossfläche ermittelt werden kann, die Geschossflächenzahl, die sonst nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,
- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) für die durch Planfeststellungsbeschluß spezielle Nutzungen (z.B. Abfalldeponie) zugelassen sind, bezogen auf die Fläche nach Absatz 2 Buchst. f, der Wert von 0,5.

(4) Als Grundflächenzahl gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
- b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder sich aus seinen Festsetzungen keine Grundflächenzahl errechnen läßt, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs- und Wochenendhausgebiete sowie Campingplätze 0,2

Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S. von § 11 BauNVO	0,8
Kerngebiete	1,0
für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke	1,0
für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), für Friedhofsgrundstücke und für Schwimmbäder	0,2
für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Plan- feststellung spezielle Nutzungen (z.B. Abfalldeponie) zugelassen sind	1,0

- (5) Die Gebietseinordnung gemäß Absatz 4 Buchst. b richtet sich für Grundstücke
- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
 - b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
- (6) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.
- (7) Der Beitragssatz beträgt für die
- a) Schmutzwasserbeseitigung 12,78 €
 - b) Niederschlagswasserbeseitigung 7,18 €
- je Quadratmeter beitragspflichtige Fläche
- (8) Der Abwasserbeitrag ist auf volle Euro abzurunden.

§ 5

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.
- (3) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme (§ 2).
- (2) Die beitragsfähige Maßnahme für die Schmutzwasserbeseitigung ist beendet, wenn die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlußkanals bis an die Grenze des zu entwässernden Grundstücks betriebsfertig hergestellt ist.
- (3) Die beitragsfähige Maßnahme für die Niederschlagswasserbeseitigung ist beendet, wenn die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlußkanals bis an die Grenze des zu entwässernden Grundstücks betriebsfertig hergestellt ist.
- (4) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluß der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.
- (5) Für die Schmutzwasserbeseitigung oder die Niederschlagswasserbeseitigung sind Abwasserbeiträge entsprechend den jeweiligen Beitragssätzen in § 4 Abs. 7 zu erheben, sofern für das Grundstück die der Schmutzwasserbeseitigung oder Niederschlagswasserbeseitigung dienenden Einrichtungen zu verschiedenen Zeitpunkten betriebsfertig hergestellt werden. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht bereits mit der betriebsfertigen Herstellung der der Schmutzwasserbeseitigung oder der Niederschlagswasserbeseitigung dienenden öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung entsprechend Absatz 2 und Absatz 3.

§ 7

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. § 5 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 9

Ablösung durch Vertrag

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.

- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III: Abwassergebühr

§ 10

Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung wird eine Abwassergebühr in Bezug auf die Grundstücke erhoben, die an die jeweilige öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in sie entwässern.
- (2) Die Abwassergebühr wird für die Beseitigung von Schmutzwasser und die Beseitigung von Niederschlagswasser getrennt ermittelt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet.

§ 11

Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gelten:
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermeßeinrichtung.
- (3) Die Berechnung des Wasserverbrauchs erfolgt auf der Grundlage der Angaben der für den Wasserbezug zuständigen Stelle.
- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermeßeinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauches/der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird.
- (5) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchst. b und c hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern die Stadt diese nicht selbst abliest. Sie ist durch Wasserzähler/Abwassermeßeinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muß. Die Wasserzähler/Abwassermeßeinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und von der Stadt verplombt werden. Wenn die Stadt auf solche Meßeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb zweier Monate bei der Stadt Sarstedt einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 5 Sätze 2 bis 5 sinngemäß. Die Stadt kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 12

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird für jeden angefangenen m² der überbauten und befestigten Grundstücksfläche (einschließlich Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbelägen) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt auf Anforderung binnen eines Monats Art und Umfang der überbauten und befestigten Fläche schriftlich mitzuteilen.
- (3) Änderungen von Art und Umfang der überbauten und befestigten Fläche hat der Gebührenpflichtige der Stadt auch ohne Aufforderung schriftlich binnen 1 Monats mitzuteilen. Änderungen werden frühestens ab Beginn des auf die Mitteilung der Änderung folgenden Monats wirksam. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, kann die Stadt Art und Umfang der überbauten und befestigten Fläche schätzen.

§ 13

Gebührensätze

- (1) Die Abwassergebühr beträgt
 - a) bei der Schmutzwasserbeseitigung 2,63 €/m³
 - b) bei der Niederschlagswasserbeseitigung 0,16 €/m²

§ 14

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Sarstedt entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

§ 15

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt, sobald das Grundstück an eine öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder dieser Anlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 16

Erhebungszeitraum Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen ermittelten Wassermengen erhoben, gilt als Erhebungszeitraum die Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des laufenden Kalenderjahres vorausgeht. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.
- (3) Bei Gebührenerhöhungen und bei Gebührensenkungen wird der erhöhte bzw. ermäßigte Gebührensatz zeitanteilig nach Tagen berechnet. Grundlage der Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch, die durchschnittliche Abwassermenge je Tag bezogen auf die Ableseperiode.

§ 17

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Kalenderjahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zu Grunde gelegt, die dem mutmaßlichen Jahrsergebnis entspricht.
- (3) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Abschnitt IV: Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 18

Kostenerstattungsanspruch

- (1) Die Aufwendungen für die Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung sind der Stadt in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Wird für ein Grundstück ein weiterer Grundstücksanschluß oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein eigener Grundstücksanschluß an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung hergestellt (zusätzlicher Grundstücksanschluß), so sind die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung dieses zusätzlichen Grundstücksanschlusses in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

- (3) Für Grundstücke, die der erstmaligen Beitragspflicht nach dieser Satzung unterliegen, sind die Aufwendungen für die Herstellung des Grundstücksanschlusses in dem Beitrag gemäß § 4 enthalten. Bei Grundstücken, für die ein Kanalbaubeitrag bereits erhoben wurde und die noch nicht über Hausanschlüsse verfügen, ist die erstmalige Herstellung kostenpflichtig. § 5 gilt entsprechend.
- (4) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluß hergestellt bzw. beseitigt ist.
- (5) § 5 gilt entsprechend.
- (6) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt V: Gemeinsame Vorschriften

§ 19

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 20

Anzeigespflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkung auf die Abgabepflicht ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v.H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1 der Stadt nicht die Wassermenge für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzeigt,
 2. entgegen § 11 Abs. 4 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen läßt,
 3. entgegen § 19 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 4. entgegen § 19 Abs. 2 verhindert, daß die Stadt an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 5. entgegen § 20 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 6. entgegen § 20 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 7. entgegen § 20 Abs. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Entwässerungsabgabensatzung vom 15.06.1995, zuletzt geändert durch den 2. Nachtrag vom 10.12.2002, außer Kraft.

Sarstedt, den 17. Dezember 2003

Stadt Sarstedt
Der Bürgermeister

gez.
Wondratschek

L.S.